

1363/AB XXI.GP
Eingelangt am:15.12.2000

Bundesminister für Finanzen

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dr. Gabriela Moser und Genossen vom 18.10.2000, Nr. 1366/J, betreffend Übertragung der militärischen Liegenschaften, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Diese Vorgangsweise wurde aus Gründen der wirtschaftlichen Optimierung und aus militärischen Erwägungen gewählt.

Zu 2. und 3.:

Die Beantwortung dieser Fragen fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit.

Zu 4.:

Verkäufe militärischer Liegenschaften stellen Verfügungen über unbewegliches Bundesvermögen im Sinne des § 64 Bundeshaushaltsgesetz in Verbindung mit dem jeweils geltenden Bundesfinanzgesetz dar und sind eine Eigenkompetenz des Bundesministers für Finanzen.

Dies bedeutet, dass beabsichtigte Veräußerungen entbehrlicher militärischer Liegenschaften vom Bundesministerium für Landesverteidigung beim Bundesministerium für Finanzen zu beantragen sind. Diese Anträge wiederum werden vom Bundesministerium für Finanzen grundsätzlich einer Erst- bzw. Kontrollschätzung unterzogen und bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen genehmigt. Sollte dabei eine im jeweiligen Bundesfinanzgesetz genannte Wertgrenze (derzeit 50 Mio. S) überschritten werden, wäre vor der Ver-

äußerung die Zustimmung des Nationalrates in Form eines Bundesgesetzes gemäß Artikel 42 Abs. 5 B - VG einzuholen.

Zur Erzielung optimaler Verkaufserlöse wird nach den Grundsätzen des Wettbewerbes vorgegangen. Bei Vorliegen mehrerer Kaufinteressenten werden versteigerungsartige Verkaufsverhandlungen geführt.

Zu 5.:

Die Beantwortung dieser Frage fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung.

Zu 6.:

Auf Grund von Grobschätzungen, die sich am Verkehrswert orientieren, wurden im BVA 2001 bei den Kapiteln 50 und 54 für Erlöse von Liegenschaftsverkäufen (ohne geplante Veräußerungen an die Bundesimmobiliengesellschaft bzw. an die Österreichischen Bundesforste AG) rund 213 Mio. S veranschlagt. Davon entfällt auf Verkäufe militärischer Liegenschaften nach Mitteilung des Bundesministeriums für Landesverteidigung ein Betrag von bis zu 180 Mio. S. Es wird darauf hingewiesen, dass erfahrungsgemäß der konkrete Erfolg aus Liegenschaftsveräußerungen auf Grund tatsächlicher Gegebenheiten wie z.B. mangelnde Käufernachfrage, stark von den Voranschlagsansätzen abweichen kann.

Zu 7.:

In Form einer finanzgesetzlichen Ermächtigung; 50% der Verkaufserlöse sind bei Bedarf gemäß Artikel VI Abs. 1 Z 2 BFG 2001 für Zwecke der Landesverteidigung gebunden. Im Übrigen gilt eine derartige Regelung für alle Ressorts.